



P.P.
CH-3702 Hondrich
Post CH AG

März 2018
Nr. 41

AGRO-Treuhand Berner Oberland
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84
Fax 033 650 84 77
www.treuhand-beo.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

2

Wie hoch wird
meine AHV-Rente?

3

Keine Hofübergabe ohne
Ehe- und Erbvertrag?

4

Ausserfamiliäre
Hofübergabe

6/7

Aktuelles zu den
Steuerjahren 2017
und 2018

-
- 5 Unser neuer Kollege
Samuel Amstutz
 - 5 Lohnabrechnung: Kein
vereinfachtes Verfahren mehr
 - 8 Schiltenhof: Im Winter Kühe,
im Sommer Gäste

Hofübergabe – ein Prozess!

Wer glaubt, die Hofübergabe finde in der Silvesternacht statt, irrt. Sobald die Kinder anfangen, ernsthaft auf dem Hof mitzuarbeiten, werden erste Weichen gestellt. Gibt es Bares? Oder arbeiten sie für Kost und Logis? Verbucht man ein Lohnguthaben, das ihnen beim späteren Hofkauf als Eigenkapital dient? Oder hält man sich weiterhin an das eigentlich veraltete Lidlohn-Prinzip?

Später wählen die Eltern manchmal eine Zwischenlösung, geben den Hof in Pacht oder binden die junge Generation in Form einer Generationengemeinschaft ins Geschehen ein. Wie sie die Zusammenarbeitsformen genau ausgestalten, sind die Familien relativ frei.

Anders bei der Eigentumsübertragung. Da setzen sowohl das Erbrecht als auch das bauerliche Bodenrecht Schranken. Vor allem aber wird es für beide Seiten definitiv. Während die gesetzlichen Eckwerte wie Realteilungsverbot, Ertragswertprinzip oder Gewinnbeteiligungsrechte bei den meisten Betroffenen zumindest diffus präsent sind, herrscht bezüglich Bewertung von Landgut und Inventar häufig Unsicherheit. Manche Eltern haben auch keine genaue Vorstellung bezüglich

ihrer Altersvorsorge. Und für die Nachfolgeneration bedeutet der oft gleichzeitige Einstieg in die selbstständige Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Herausforderung.

Die Bewertung des Pächterinventars

Ein Pächterinventar ist immer so viel wert, wie ein möglicher Käufer zu zahlen bereit ist. Je nach Marktsituation, Käufer und Jahreszeit kann dieser Verkehrswert erheblich variieren.

In einer Buchhaltung ist es unmöglich, die marktgerechte Bewertung genau abzubilden. Man behilft sich mit Standardwerten für Tiere und Vorräte. Und um den Wertverlust der Maschinen mit zunehmendem Alter zu berücksichtigen, werden diese degressiv oder linear mehr

oder weniger stark abgeschrieben. Bei der Bewertung des Inventars bemüht man sich, die Vermögenslage des Betriebes sicher nicht zu günstig darzustellen. Beim Inventarverkauf im freien Handel würde man wahrscheinlich mehr lösen, als in der Buchhaltungs-Bilanz ausgewiesen ist.

Diese Differenz zwischen dem Buchwert in der Bilanz und dem Verkehrswert des Inventars nennt man stille Reserven. Was passiert mit diesen bei einer Geschäftsübergabe?

Klar ist der Fall beim Verkauf an Dritte. Dort werden die stillen Reserven bar als Liquidationsgewinn realisiert und müssen mit der AHV und den Steuern abgerechnet werden.

Innerhalb der Familie ist der Sachverhalt komplizierter. Beim Verkauf zum Buchwert fällt kein steuerlich relevanter Gewinn an. Allerdings verschenkt der Verkäufer damit einen Teil seiner Altersvorsorge und bevorteilt den Käufer gegenüber dessen Geschwistern. Ein Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit würde bei den Eltern mit einem günstigeren Tarif, dem sogenannten Rentensatz, besteuert. Ein realistisch zum Nutzwert bewertetes Inventar kann deshalb trotz Liquidationsgewinnsteuer sinnvoll sein. Auch für den Nachfolger ist der höhere Preis nicht nur negativ. Er kann von einem vernünftigen Wert aus abschreiben und damit Einkommenssteuern zum Normalsatz sparen.

Beim Zusammenschluss von Vater und Sohn zu einer Generationengemeinschaft stellt sich die gleiche Frage. Allerdings gibt der Vater die Erwerbstätigkeit nicht auf und hat so keinen Steuerabzug zugut. Eine Aufwertung des Inventars kommt steuerlich also teurer zu stehen. Deshalb sollten die stillen Reserven bei der Gründung festgehalten und beidseitig unterschrieben werden. So können sie später bei der Auflösung abgerechnet und zum Rentensatz versteuert werden.

Die Gründung einer Betriebsgemeinschaft entspricht einem Verkauf des Inventars an Dritte. Hier sollten die stillen Reserven immer schriftlich festgehalten werden, da sie bei den Partnern sehr unterschiedlich hoch sein können. Spätestens bei Auflösung der Gemeinschaft sind die eingebrachten Reserven abzurechnen. <<<

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Wie hoch wird meine AHV-Rente?

Ausschlaggebend sind die Beitragsjahre und das durchschnittliche Jahreseinkommen während der Versicherungsdauer. Zusätzlich gibt es für Kinder unter 16 Jahren Erziehungsgutschriften und für die Pflege naher Verwandter Betreuungsgutschriften.

Einzelpersonen ohne Beitragslücke sind zu einer AHV-Rente von minimal CHF 14'100 bis maximal CHF 28'200 berechtigt. Bei Ehepaaren liegt die Spannweite zwischen CHF 28'200 und CHF 42'300. Die beiden Einzelrenten dürfen zusammen nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente für Alleinstehende betragen. Sonst werden die Renten anteilmässig gekürzt. Die Rente des zuerst pensionierten Ehepartners (oder bei Invalidität) wird auf der Basis seines durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Erst bei der Pensionierung des zweiten werden die Einkommen während der Ehejahre gesplittet. Die Einkommen sind in der Regel ungleich verteilt. Viele Rentner erhalten deshalb bis zur Pensionierung ihrer Ehefrau die Maximalrente von CHF 2'350 pro Monat. Wird die Frau zuerst pensioniert, erhält sie bis zur Pensionierung ihres Ehemannes oft nur die Minimalrente.

Beitragslücken vermeiden

Bei auftretenden Beitragslücken werden Teilrenten ausbezahlt. Jedes fehlende Beitragsjahr – zum Beispiel Studienjahre, Auslandsaufenthalte – führt zu einer Rentenkürzung um mindestens 1/44. Allerdings besteht die Möglichkeit, mindestens den Minimalbeitrag von CHF 478 (Stand 2018) bei der zuständigen AHV-Stelle selbst einzuzahlen, zum Beispiel nach Vollendung des 20. Altersjahrs und beim Besuch eines Vollzeitstudiums. Für die vergangenen fünf Jahre können Beitragslücken korrigiert und die fehlenden Beträge nachbezahlt werden.

Durchschnittseinkommen entscheidet

Wer zwischen dem 21. und dem 65. Lebensjahr (Frauen: 21. und 64. Lebensjahr) lückenlos Beiträge in die AHV einbezahlt hat und aus der Erwerbszeit ein Durchschnittseinkommen von bis zu CHF 14'100 erzielt, erhält eine Minimalrente. Um eine Maximalrente zu erreichen, ist ein durchschnittliches Jahreseinkommen über CHF 84'600 erforderlich. Gutschriften für die Kindererziehung oder die Pflege naher Verwandter werden im Durchschnittseinkommen einberechnet. Auf der Rentenskala 44 des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist die Rentenhöhe ablesbar.

Rentenkorrektur mit Aufschub

Ebenfalls der Zeitpunkt des Erstbezugs beeinflusst die Rente. Momentan kann die AHV-Rente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter bezogen werden, was allerdings Kürzungen von 6.8% (1 Jahr) oder 13.6% (2 Jahre) mit sich bringt. Bei einem möglichen Aufschub von maximal fünf Jahren erhöht sich die Rente um 31.5%. Ein maximaler Aufschub lohnt sich erst, wenn man über 85 Jahre alt wird.

Überprüfung der Rentenberechnung

Es empfiehlt sich, die Altersrente vor der Pensionierung von der AHV berechnen zu lassen. Ab dem 40. Altersjahr kann bei der zuständigen Ausgleichskasse alle fünf Jahre kostenlos eine Vorausberechnung der Altersrente beantragt werden. Ein Auszug kann über die Website www.ahv-iv.ch angefordert werden. <<<

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Keine Hofübergabe ohne Ehe- und Erbvertrag?



Hans Martin Hadorn,
Notar, Rechtsanwalt und Mediator
in Spiez, mit langjähriger Erfahrung
in Nachfolgeregelungen für
Landwirtschaft und KMU-Betriebe
beantwortete unsere Fragen.

Im Rahmen der Betriebsübergabe und Nachfolgeplanung empfehlen Notare ihren Kunden oft den Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages. Welche Überlegungen stehen dahinter?

Herr Hadorn, was bezweckt ein Ehe- und Erbvertrag genau?

Im Rahmen der Ehe- und Erbverträge wird meist beabsichtigt, den überlebenden Ehegatten besser zu stellen und diesen gegenüber den pflichtteilgeschützten Nachkommen oder auch den Eltern zu schützen. Bezweckt wird in den meisten Fällen, dem überlebenden Ehegatten die Kontrolle über das eheliche Vermögen einzuräumen. Häufig geht auch vergessen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unmündigen Kindern im Erbfall einen Beistand zur Seite stellen wird, da auf dem Papier eine Interessenskollision zum überlebenden Ehegatten entsteht. Dies ist ein weiterer Grund, den überlebenden Ehegatten bestmöglich zu schützen.

Gibt es spezielle Kriterien in Bezug auf die Landwirtschaft?

Mit der Hofübergabe kommt zusätzlich die Frage nach dem Schutz des Betriebes ins Spiel. Diese Frage ist vor allem bei Auflösungen der Ehe zu Lebzeiten, also der Ehescheidung, zentral. Die Übergabe des Betriebs zum Ertragswert bedeutet nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr ohne weiteres, dass der Betrieb dem Eigengut des Übernehmers zuzuweisen wäre. Stellt der Betrieb im Scheidungsfall kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr dar, ist der Betrieb unter den Ehegatten auf der Basis des Verkehrswerts hälftig zu teilen. Mittels Ehevertrag kann diese Unsicherheit beseitigt und der Betrieb von vornherein dem Eigengut zugewiesen werden.

Und was bewirkt der Vertrag im Alter?

Mit der Betriebsübergabe übergeben die Abtreter meist auch den grössten Teil ihres Kapitals in Form der Liegenschaften. Aus meiner Sicht ist es deshalb zentral, das verbleibende Vermögen so zu schützen, dass es beim überlebenden Ehegatten verbleibt. Eine einfache Lösung besteht darin, wenn sich die Ehegatten für den Fall ihres Versterbens gegenseitig als Alleinerben einsetzen und die pflichtteilgeschützten Kinder für diesen Fall auf ihr Erbrecht verzichten. Sie erben später zu gleichen Teilen, wenn beide Elternteile verstorben sind.

Gibt es Situationen, bei denen anstelle der Errungenschaftsbeteiligung die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung angezeigt sind?

Grundsätzlich ist der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sehr flexibel und lässt eine individuelle Lösung zu. Die Gütergemeinschaft kann in den Fällen sinnvoll sein, in denen keine Nachkommen vorhanden sind und die eigenen Eltern noch leben oder auch, wenn grosse Vermögenswerte als Eigengut eingebracht werden und dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden sollen.

Die Gütertrennung kann zur Sicherung des Nebeneinkommens der Ehefrau, bei Überschuldung wie auch für die klare Zuweisung des Vermögens bei nichtgemeinsamen Kindern zum Thema werden.

Mit dem Ehe- und Erbvertrag begünstigt man den Ehepartner zu Lasten der Kinder. Wie begründet man das gegenüber den Kindern?

Bei gemeinsamen Kindern ist dies grundsätzlich problemlos. Die Kinder erben beim Ableben des zweiten Elternteils uneingeschränkt. Zudem werden beispielsweise für den Wiederverheirungsfall und die Urteilsunfähigkeit Schutzklauseln eingebaut. Bei nichtgemeinsamen Kindern – Patchworksituationen – können sich durch den Ehe- und Erbvertrag ungewollte Vermögensverschiebungen ergeben. Die Kinder des länger lebenden Elternteils profitieren meistens. Diesen Fällen ist durch besondere Regelungen in den Ehe- und Erbverträgen Rechnung zu tragen.

Bedeutet die Meistbegünstigung des Ehegatten nicht eine zusätzliche Gefahr, dass die Familie gemeinsam erarbeitetes Vermögen verliert?

Mit entsprechenden Klauseln kann diesen Sachverhalten in den Ehe- und Erbverträgen vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer Urteilsunfähigkeitsklausel, einer Heimeintrittsklausel etc.

Zu beachten ist allerdings, dass mit der Betriebsübergabe der Grossteil des Vermögens bereits abgegeben worden ist. Das Familienvermögen ist beim Heimeintritt somit bereits zum grössten Teil verteilt.

Ein Testament enthält ebenfalls letztwillige Verfügungen. Welches sind die Vor- und Nachteile gegenüber einem Ehe- und Erbvertrag?

Das Testament kann einseitig errichtet werden und ist jederzeit widerrufbar. Es kann ohne notarielle Hilfe in Schriftform und somit kostengünstig und rechtsgültig erstellt werden. Das Testament ist eine Alternative zum Erbvertrag. Der Nachteil ist die fehlende Verbindlichkeit. Für familiäre Gesamtlösungen sind Testamente ungeeignet. Güterrechtliche Regelungen unter den Eheleuten können zudem nur mit einem Ehevertrag getroffen werden. Auch wenn das Testament eigenhändig erstellt wird, lohnt es sich, den Inhalt durch eine Fachperson prüfen zu lassen. Ich stelle häufig fest, dass das Geschriebene mit dem Gewollten nicht übereinstimmt. Nach dem Versterben lässt sich dies nicht mehr korrigieren. ««

Ohne Vertrag gilt im ehelichen Güterrecht automatisch die Errungenschaftsbeteiligung. Sie unterscheidet zwischen Eigengut und Errungenschaft. Zum Eigengut gehört alles, was man eingebracht, während der Ehe geschenkt bekommen oder geerbt hat. Die Errungenschaft umfasst das während der Ehe gemeinsam erwirtschaftete Vermögen. Dieser Teil gehört beiden Ehepartnern je zur Hälfte. Im Todesfall bilden das Eigengut des Verstorbenen und die halbe Errungenschaft den Nachlass. Davon erben der überlebende Ehegatte und die Nachkommen je die Hälfte.

Der Ehevertrag begünstigt den überlebenden Ehegatten in der Regel mit der gesamten Errungenschaft. In den Nachlass fällt nur das Eigengut. Als zusätzliche Komponente zum Ehevertrag regelt der Erbvertrag verbindlich die Verwendung des Nachlasses. Alternativen zur Errungenschaftsbeteiligung sind Gütergemeinschaft und Gütertrennung.

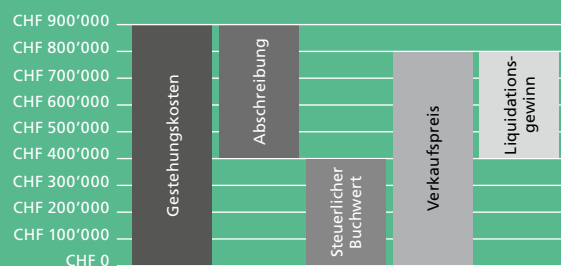
Betrieb zwischen dem 55. und dem 64. Altersjahr übergeben

Den «richtigen Zeitpunkt» für eine Geschäftsübergabe zu finden, ist keine leichte Aufgabe.

Der Zeitpunkt sollte sich primär nach menschlichen Aspekten richten. Als Schlüsselfigur des Unternehmens in den Hintergrund zu treten und mit Überzeugung der nachfolgenden Generation die Betriebsführung zu übergeben, sind wichtiger als Bewertungen, Altersgrenzen und Steuerfragen.

Der Grundsatz, zwischen dem 55. und 64. Altersjahr zu übergeben, leitet sich von möglichen Gewinnsteuern und Sozialbeiträgen ab. Wenn Anlagen des Geschäftsvermögens (Inventar, Liegenschaft) übergeben werden, kann Liquidationsgewinn entstehen. Das ist der Fall, wenn der Verkaufspreis höher ist, als der steuerliche Buchwert. Auf dem daraus resultierenden Verkaufsgewinn werden Liquidationsgewinnsteuern und AHV-Beiträge geschuldet.

Liquidationsgewinn wird grundsätzlich als Einkommen besteuert. Nach dem Erreichen des 55. Altersjahres erfolgt die Besteuerung über die Sonderveranlagung aus Kapitalleistungen, also zu einem deutlich tieferen Satz. Die auf dem erzielten Gewinn geschuldeten Beiträge an die AHV können nur rentenwirksam abgerechnet werden, wenn die betreffende Person noch keine Altersrente bezieht. Eine Übergabe vor 64-jährig kann sich lohnen, die AHV-Rente kann dadurch höher werden.



Ausserfamiliäre Hofübergabe

Viel Zeit und Kapital investiert, den Betrieb als Lebenswerk aufgebaut und dann ist gleichwohl keine familieninterne Nachfolge in Sicht!

Wieso also nicht jemandem ausserfamiliär die Chance geben, diesen Betrieb weiterzuführen und zu entwickeln? Gut ausgebildete und motivierte Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit Interesse an der Landwirtschaft existieren durchwegs.

Seit einiger Zeit versucht sich die schweizerische Kleinbauernvereinigung als Vermittlerin. Die Anlaufstelle bringt Hofsuchende und Hofabgebende zusammen, knüpft Kontakte zu kompetenten Beraterinnen und Beratern, liefert Informationen zu Stiftungen für die finanzielle Unterstützung und vermittelt Kontakte mit Menschen, die ihren Hof bereits ausserhalb der Familie übergeben haben. Aus Schutzgründen entscheiden einzig die Hofabgebenden, welchen Kontakt sie aufnehmen möchten. Hofsuchende hingegen melden sich laufend über den Fragebogen, wo Infos zur Person, fachliche Qualifikationen, Vorstellungen zur Betriebsausrichtung und zur Lage abgefragt werden. Diese Profile übermittelt die Anlaufstelle an Hofabgebende, deren Betrieb zum Suchprofil passt.

Weitere Informationen und eine Broschüre zum Thema sind zu finden unter:

www.hofübergabe.ch
www.hofnachfolge.ch

Auf jeden Fall will der Schritt gut überlegt sein. Man könnte ihn umschreiben als 5-Punkte-Plan...

1 Wollen

Die ausserfamiliäre Übergabe setzt Offenheit voraus. Die Entscheidung wird von der ganzen Familie getragen. Die Hofabgebenden müssen gewillt sein, ihr Lebenswerk abzugeben.

2 Detaillierte Abklärungen

Wo ist der zukünftige Wohnort? Wie steht es um die Steuerfolgen und die Altersvorsorge? Mit Schätzungen wird der Wert des Betriebes ermittelt. Wird der Betrieb verpachtet, verkauft oder werden nur die Gebäude im Baurecht verkauft und das Land dazu verpachtet? Die Hofabgebenden bestimmen die passende Form der Übergabe und definieren die Erwartungen an ihre Nachfolge.

3 Suche

Über Vermittlungsplattformen, Inserate oder den eigenen Bekanntheitskreis, der Weg zur idealen Nachfolge ist individuell. Gespräche, Betriebskonzept und Finanzierungsplan der Hofsuchenden, gegenseitige Besuche oder Ferienablösung sind mögliche Wege. Wichtig ist, dass die Chemie stimmt.

4 Vertragsausarbeitung

Die Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal wie den Treuhänder ist sinnvoll. Weitere Abklärungen wie Erwerbsbewilligung oder Pachtzinsgenehmigung gehören zu diesem Schritt. Nach erfolgreicher Verhandlung wird die Übergabe vertraglich abgeschlossen.

5 Übergabe

Wichtig ist, die Zeit des Hofantritts zu besprechen. Wann werden Hof, Tiere und Vorräte übernommen, wie werden Werkstatt und Maschinen hinterlassen, was wird allenfalls miteinander erledigt? Diese Übergangszeit soll gemeinsam geplant werden. ««

Unser neuer Kollege

Samuel Amstutz



Ich bin im Jahr 1994 geboren und durfte mit meinen zwei Schwestern auf dem elterlichen Betrieb in Schwanden ob Sigriswil aufwachsen. Schon von klein auf war ich von der Landwirtschaft fasziniert und entschied mich nach der Sekundarschule für die landwirtschaftliche Lehre. Die drei Lehrjahre absolvierte ich auf unterschiedlichen Betrieben von der Westschweiz mit Ackerbau bis ins Berner Oberland mit Alpwirtschaft. Nach dem dritten Lehrjahr in Aeschi war ich während einem Jahr voll auf dem elterlichen Betrieb engagiert. Anschliessend absolvierte ich die Berufsmaturitätsschule auf der Rütli. Darauf studierte ich ein Jahr Agronomie am HAFL in Zollikofen. Im Studium fehlte mir die Praxis. Aus diesem Grund entschied ich mich für die Agrotechniker Ausbildung HF auf der Rütli. Ich werde sie dieses Jahr abschliessen.

Die Landwirtschaft lässt mich nicht los, darum helfe ich zuhause auf dem Betrieb tatkräftig und mit Leidenschaft mit. Meine Eltern bewirtschaften einen Milchwirtschaftsbetrieb mit Kühen und Ziegen. Die Kühe und Rinder verbringen den Sommer auf den umliegenden Alpen, ein Teil davon im Justistal. Den Käse nehmen wir allen zurück und vermarkten diesen auch selber. Letztes Jahr durfte ich bei der Agro-Treuhand als Aushilfe tätig sein und bin nun seit dem 1. Januar 2018 Teilzeit angestellt. Ich freue mich, mit den Landwirten in Kontakt zu treten und so mein Erlerntes aus der Schule und der Praxis mit den individuellen Fällen zu verknüpfen, sowie auf die Zusammenarbeit mit dem aufgestellten Team. <<<

Lohnabrechnung

Kein vereinfachtes Verfahren mehr

Wer die Ehefrau oder andere Familienmitglieder über BGSA angestellt hat, muss handeln. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren – Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) – erleichtert einem Arbeitgeber die Abrechnung der Sozialversicherungen und gleichzeitig der Quellensteuer.

Dieses Verfahren hat der Bundesrat per 1.1.2018 eingeschränkt: Nach Artikel 2 Abs. 2 BGSA ist die Abrechnung der Löhne im vereinfachten Abrechnungsverfahren für mitarbeitende Familienmitglieder und für Arbeitnehmende von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften nicht mehr möglich.

In der Landwirtschaft kam das vereinfachte Verfahren vor allem für den im Betrieb mitarbeitenden Ehepartner zur Anwendung. Nebst der einfachen Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuerdeklaration konnte man, aufgrund des geringen Quellensteuersatzes von 5% des AHV-pflichtigen Lohnes, Steuern sparen. Obwohl weitere Abzüge wie Berufskosten, Zweierdienerabzug und Beiträge an die Säule 3a nicht geltend gemacht werden konnten, war die Steuerersparnis insbesondere bei hoher Steuerprogression markant. Dies führte da und dort zu Firmenkonstrukten, die lediglich dazu dienten, das vereinfachte Abrechnungsverfahren als Steueroptimierung zu missbrauchen.

Aus Sicht der finanziellen Absicherung (Invalidität, Mutterschaft, etc.) ist es weiterhin sinnvoll, den Ehepartner für seine Arbeit zu entschädigen. Durch den Anschluss des Ehepartners an die Säule 2b und/oder die Einzahlung in ein Säule-3a-Konto kann die Steuerbelastung weiterhin reduziert werden. <<<

treuland

Dachorganisation der Landwirtschafts-Treuhänder

Der Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland wurde 2012 gegründet. In treuland haben sich 62 Treuhandfirmen aus der ganzen Schweiz zusammengeschlossen.

Die angeschlossenen Firmen sind Einzelunternehmen und juristische Personen oder Profitcenter einer Organisation. Sie sind vorwiegend für Landwirtschaftsbetriebe, vor- und nachgelagerte Unternehmen der Landwirtschaft sowie Privatpersonen tätig. Insgesamt rund 500 Mitarbeitende betreuen über 40'000 Kunden oder rund 70% aller Landwirtschaftsbetriebe der Schweiz.

treuland setzt sich seit Jahren für die schweizerische Landwirtschaft ein. So war die Milderung der Folgen des Bundesgerichtsentscheides über die Besteuerung von landwirtschaftlichen Grundstücken im Geschäftsvermögen ein brennendes Thema. Aktuell sind ebenfalls die Gesetzesrevisionen rund um die Ertragswertschätzung. Auch da wirkt treuland aktiv mit.

treuland bietet ein breites und qualitativ hochstehendes Weiterbildungsangebot für seine Mitglieder. Der Verband hat einen siebenköpfigen Vorstand und eine bei Agro-Treuhand Berner Oberland angesiedelte Geschäftsstelle.

Das Tätigkeitsprogramm von treuland enthält nicht nur Weiterbildungs- und Steuerthemen. Der Verband will sich weiterhin aktiv bei der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten und der Publikation der landwirtschaftlichen Richtzahlen engagieren. Eine aktive Rolle nimmt treuland auch bei neuen Projekten in Zusammenarbeit mit der HAFL (Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften) und dem SBV (Schweizerischer Bauernverband) ein. treuland fördert den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und setzt Standards in den Bereichen des landwirtschaftlichen Rechnungs- und Beratungswesens.

www.treuland.ch

Ohne Lohnausweis keine Anrechnung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jedem Mitarbeitenden einen Lohnausweis auszustellen. Dies gilt auch für geringfügige Löhne unter CHF 2'300 pro Jahr. Ohne Lohnausweis anerkennt die Steuerbehörde den Lohn nicht als Aufwand und rechnet dem Arbeitgeber den Betrag beim selbstständigen Einkommen auf. Seit dem Steuerjahr 2016 ist dies in der Zusatzwegleitung Land- und Forstwirtschaft wie folgt festgehalten:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Lohnausweise für sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Naturallöhne und Spesenvergütungen bei der zuständigen Steuerverwaltung ihrer Region einzureichen.

Die amtlichen Formulare können bei der regionalen Steuerverwaltung oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die ausgestellten Lohnausweise sind der Steuererklärung beizulegen oder direkt der zuständigen Steuerverwaltung zuzustellen.

Grundsätzlich sind Löhne bis CHF 2'300 nicht AHV-pflichtig. Für Löhne an Arbeitnehmer im Privathaushalt gilt diese Freigrenze jedoch nicht.

Alle Löhne sind bei der AHV zu deklarieren.

Einzig für Personen bis zum 25. Altersjahr im Privathaushalt gilt eine Freigrenze von CHF 750.

««



Kinderabzug

Die Steuerverwaltung akzeptiert den Kinderabzug nur für Kinder unter 18 Jahren uneingeschränkt. Bei volljährigen Kindern sind deren Jahreseinkommen und das Vermögen massgebend.

Als minderjährig gilt ein Kind, das am Stichtag (31. Dezember des Steuerjahres) das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Der Kinderabzug ist uneingeschränkt möglich.

Für Kinder, die am 31. Dezember des Steuerjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird der Abzug nur gewährt, wenn sie sich noch in der Erstausbildung befinden. Zudem muss das Kind unterstützungsbedürftig sein. Das heisst, seine Nettoeinkünfte – Löhne inklusive Ersatzeinkommen oder Stipendien, aber ohne Kinderalimente – dürfen im betreffenden Jahr CHF 24'000 nicht übersteigen. Zudem muss das Vermögen unter CHF 50'000 sein, ein Wert, der bei grösseren Mittelzuflüssen wie Schenkungen oder Erbschaften durchaus übertroffen werden kann. Auch grössere Geldtransfers auf Kinderkonten wegen den höheren Zinsen sind demnach zu vermeiden. ««

Aktuelles zu den Steuerjahren

Mehrwertsteuer

Seit Anfang Jahr gelten neue Mehrwertsteuersätze und die Neuerungen gemäss dem revidierten Mehrwertsteuergesetz sind in Kraft.

Ab 1. Januar 2018 ist der weltweite Umsatz für die Steuerpflicht massgebend. Es wird steuerpflichtig, wer im In- und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielt. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die ihre Umsätze vor allem oder ausschliesslich im Ausland erzielen und die Voraussetzungen für die obligatorische Steuerpflicht bisher nicht erfüllt haben, können in Zukunft steuerpflichtig werden.

Die freiwillige Versteuerung (Option) von nicht steuerpflichtigen Leistungen kann neu durch die blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung erfolgen. Auf der Rechnung braucht man die Mehrwertsteuer nicht mehr auszuweisen. Der mehrwertsteuerpflichtige Rechnungsempfänger wird in diesem Fall jedoch keine Vorsteuer geltend machen können. Werden Gegenstände sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, verwendet, so muss der Vorsteuerabzug korrigiert werden. Durch die freiwillige Versteuerung von nicht steuerpflichtigen Leistungen kann eine Korrektur der Vorsteuern vermieden werden. Die Option oder der Verzicht darauf ist bis zum Ablauf der Finalisierungsfrist (180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres) möglich.

Eine weitere Neuerung ist der Abzug fiktiver Vorsteuern beim Erwerb von gebrauchten und neuen individualisierbaren beweglichen Gegenständen. Wer einen beweglichen Gegenstand (z.B. Traktor) kauft, darf jetzt Vorsteuern geltend machen, auch wenn auf der Rechnung keine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Individualisierbar bedeutet, dass der fiktive Abzug nur auf spezifischen Mobilien wie Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, jedoch nicht auf Hilfsmitteln wie Treibstoff, Dünger, etc. möglich ist. Ab dem 1.1.2018 ist der fiktive Vorsteuerabzug auch für die im Vorjahr gekauften beweglichen Gegenstände möglich. Je abgelaufenes Kalenderjahr werden jedoch 20% der Vorsteuern abgeschrieben. Das heisst, eine sogenannte Einlagesteuerung ist noch für Anschaffungen bis und mit 2014 möglich.

Erträge aus Vermietung von Wohnraum

Erträge aus der Vermietung von Wohnraum – auch des privaten – stellen steuerbare Einkünfte dar. Die Erträge sind nebst dem (reduzierten) Eigenmietwert als Einkommen zu versteuern. Ähnlich verhält es sich, wenn jemand seine Mietwohnung zur Verfügung stellt und der daraus erzielte Ertrag höher ist als der eigene Mietaufwand. Der so erzielte Gewinn ist als steuerbares Einkommen zu deklarieren (Ziffer 2.25). Möglicherweise ist in einem solchen Fall zusätzlich eine Kurtaxe zu entrichten. Im Zweifelsfall erkundigt man sich dazu direkt bei der Gemeinde.

2018 2017

Korrektur des Mietwertes

Der Mietwert kann entsprechend der Nutzungsdauer korrigiert werden. Das ist nicht neu. Ab dem Steuerjahr 2017 kommt ein weiterer Grund zur Anwendung: Eine Liegenschaft, die infolge baulicher Massnahmen (Umbau, Sanierung usw.) über einen Monat nicht genutzt werden konnte, berechtigt zur Korrektur des Eigenmietwertes.

Automatischer Informationsaustausch

Ab dem Kalenderjahr 2018 erhalten die Schweizer Steuerbehörden für die Steuerperiode 2017 Auskünfte von ausländischen Bankkonten, Wertschrifteneträgen oder Erlösen aus der Veräusserung von Finanzvermögen und deren Inhaber. In der Schweiz ansässige Privatpersonen und juristische Personen, die etwa über ein Bankkonto in einem EU-Land oder den USA verfügen, sind davon direkt betroffen.

Ein Sonderfall sind ausländische Liegenschaften. Wer diese bereits im Ausland versteuert, muss sie trotzdem in der Schweiz deklarieren. Die Schweiz erhebt keine direkte Steuer. Zur korrekten Berechnung des Vermögenssteuersatzes will die Steuerbehörde den Vermögenswert der Liegenschaft jedoch kennen.

Straflose Selbstanzeige

Wer den Schweizer Behörden sein Konto oder sein Haus bisher verschwiegen hat, verfügt einmalig über die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige. Dafür gibt es keine Formvorschriften oder speziellen Formulare. Bei Gebrauch werden Nachsteuern und Verzugszinsen der letzten zehn Jahre erhoben. Von einer Strafverfolgung wird nur abgesehen, wenn die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt wird und ernsthafte Bemühungen zur Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer erfolgen.

Beiträge in die Säule 3a

Personen mit einer Pensionskasse können maximal CHF 6'768 in ein Säule 3a Konto einzahlen und vom steuerbaren Einkommen abziehen. Personen ohne Pensionskasse dürfen maximal 20% des Erwerbseinkommens abziehen. Der Betrag ist begrenzt auf CHF 33'840.

Einkauf in die Pensionskasse

Eine allfällige Einkaufslücke in der Pensionskasse kann mit einem Einkauf geschlossen werden. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, jedoch läuft in den folgenden drei Jahren eine Kapitalzugangssperre. Wurde allerdings Kapital aus der Pensionskasse bezogen (Bsp. Wohneigentumsförderung), so muss erst die gesamte Bezugssumme wieder einbezahlt werden, bevor ein Einkauf wieder möglich und steuerlich abzugsberechtigt ist. ««

Wann gilt ein Erwerb als selbstständig?

Nicht jedes Einkommen darf und kann als selbstständige Erwerbstätigkeit abgerechnet werden.

Per Definition der Veranlagungsbehörde gilt eine Person als selbstständig erwerbend, wenn sie unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeitet, in unabhängiger Stellung ist und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko trägt. Im Unterschied dazu gilt als unselbstständig erwerbend, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Für die Besteuerung massgebend ist der Lohnausweis. Soweit die Theorie. In der Praxis erfolgt die Triage aufgrund mehrerer Kriterien:

Merkmal für	Selbstständigkeit	Unselbstständigkeit
Anschaffen von Betriebsmitteln, z.B. Maschinen	zwingend	nein, wird durch Arbeitgeber zur Verfügung gestellt
Handeln auf eigene Rechnung	ja, mit Debitorenrisiko	nein
Eigene Geschäftsräume	ja	nein
Tragen von Verlustrisiko	ja	nein
Tätig sein für mehrere Auftraggeber	ja, zwingend	nein
Autonome Arbeitszeiten	ja	nein, durch Arbeitgeber
Regelmässiger Stunden- oder Monatslohn	nein, Einkommen je nach Arbeit	ja

Nebst diesen Entscheidungskriterien muss das Unternehmen für die ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit bei der AHV angemeldet sein, was aber problemlos möglich ist. Ein Einkommen ohne eine separate Anmeldung aus folgenden Konstellationen kann in der Regel nicht als selbstständige Erwerbstätigkeit abgerechnet werden:

Bei der AHV gemeldet als	Arbeit bei Dritten als
Landwirt	Zimmermann
Landwirt	Forstarbeiter
Landwirt	Landschaftsgärtner
Landmaschinenmechaniker	Maurer

Fazit: Wer als Landwirt bei einem einzelnen Unternehmen ausserhalb der Landwirtschaft arbeitet, kann dieses Einkommen in seiner Landwirtschaftsbuchhaltung nur in den seltensten Fällen als Arbeiten für Dritte deklarieren. Die geleisteten Stunden unterliegen der AHV-, SUVA- und eventuell auch der Pensionskassenpflicht. Werden diese Einkommen beim Arbeitgeber nicht korrekt abgerechnet, kann dies zu hohen Nachforderungen von Sozialversicherungen führen (rückwirkend auf 5 Jahre).

Es lohnt sich, mit dem Treuhänder abzuklären, ob der Nebenerwerb korrekt abgerechnet wird!

Im Winter Kühe, im Sommer Gäste

Auf dem Schiltenhof wird das Kuhlager zum Gästebett



Sonja Schilt-Gerber ist seit letztem Jahr im Vorstand der Agro-Treuhand Berner Oberland. Schweizweit kennt man sie als Fernsehköchin. Sie stellt sich, ihre Familie und den Betrieb in Iseltwald vor.

Zusammen mit meinem Mann Beat und unseren drei Kindern Remo (9), Melina (8) und Larina (4) bewirtschaften wir in Iseltwald am Brienzersee einen 27 Hektar grossen Biobetrieb. 2013 haben wir den Hof von Beats Eltern übernommen. Zum Schiltenhof gehören 18 Milchkühe, 15 Jungtiere, 20 Hühner und drei Esel.

Mitte Mai zügeln wir das Vieh in unsere Vorsass. Und ab Mitte Juni geht's auf die Bättentalp auf 1900 m ü. M. unterhalb des Faulhorns. Zusammen mit den Bauernfamilien Abegglen und von Bergen bilden wir ein Senntum. Die rund 40 Kühe und 40 Rinder werden von zwei Sennen betreut. Aus der Milch stellen sie Alpkäse, Butter, Mutschli und Ziger her.

Im Sommer steht der Stall im Tal leer. Gründlich gereinigt, gestrichen und tief eingestreut ist er dann bereit für «Schlaf im Stroh». Von 1. Juni bis Ende September bieten wir 30 Schlafplätze für Familien oder Vereine an. In den vier Sommermonaten beherbergen wir so zirka 800 Gäste.

Alpkäse, Mutschli, Alpbutter, Trockenfleisch, Rohesswurst, Salami, Eier, Konfi und Sirup verkaufen wir direkt ab Hof und über unseren Hofautomaten. Im Winter wird die Milch von der Crema abgeholt. Beat arbeitet durch den Winter zusätzlich auf seinem Beruf als Zimmermann. Das geht nur, weil Beats Vater uns im Betrieb tatkräftig unterstützt.

Der Auftritt bei der Landfrauenküche war nicht geplant. Wir waren ziemlich überrascht, als im Februar 2016 das Schweizer Fernsehen am Telefon war. Schon am nächsten Tag besuchten uns der Produzent und ein Kameramann. Im März bekamen wir die Zusage und mussten uns entscheiden: Mitmachen oder nicht? Zum Glück wurde es bald Sommer und ich fand keine Zeit mehr, mir darüber den Kopf zu zerbrechen. Und mein Motto «äs isch wies isch» half mir dabei, nicht nervös zu werden. Am 15. August startete unsere Hofwoche und wir hatten eine unvergesslich lustige Zeit mit dem Filmteam. Auch die Kinder hatten viel Spass.

Im Nachhinein muss ich zugeben, der Entscheid war richtig und der Aufwand hat sich gelohnt. Es war eine gute Erfahrung, ich habe neue Regionen, schöne Betriebe und feine Spezialitäten kennen gelernt und dabei wertvolle Freundschaften geschlossen. Nur der Rummel nach dem Finale war unerwartet und gewöhnungsbedürftig, also nicht mein Ding. Umso schöner, dass sich der Alltag nun wieder normalisiert hat. <<<

Surftipp

Auf der umfangreichen Website www.schiltenhof.ch erfährt man noch viel mehr über Familie, Betrieb und touristische Aktivitäten!